

18.
November
1996

Datenschutz- und Informationsreglement

Der Grosse Gemeinderat von Worb,
gestützt auf

- Artikel 12, 18, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986
- Artikel 11, 12 und Artikel 26 Absatz 2 des Informationsgesetzes vom 2. November 1993
- Artikel 32 der Informationsverordnung vom 26. Oktober 1994
- Artikel 31 Ziffer 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984

beschliesst:

1. Datenbearbeitung

Listen
a Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

b Verfahren

Art. 2 Die Bekanntgabe systematisch geordneter Daten setzt die Bewilligung eines schriftlichen Gesuches voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gesperrt werden; der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d Aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e Aus anderen Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntgabe im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.¹

f Zuständigkeit

Art. 6 Die Verwaltungsabteilungen entscheiden über Gesuche zur Bekanntgabe systematisch geordneter Daten.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben

- a neuen Wohnort nach Wegzug
- b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- c Titel
- d Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle hat die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

Elektronische Abrufverfahren

Art. 8 ¹ Die Kantonspolizei darf mit einem Abrufverfahren auf die für ihre Aufgabenerfüllung nötigen Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen; der Gemeinderat regelt das Nähere durch Vertrag.

² Das Einrichten weiterer elektronischer Abrufverfahren ist untersagt; vorbehalten bleiben

- a Regelungen des übergeordneten Rechts
- b für nicht besonders schützenswerte Daten in einem Reglement des Gemeinderates geschaffene ausdrückliche Regelungen
- c für besonders schützenswerte Daten in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement des Grossen Gemeinderates geschaffene ausdrückliche Regelungen.

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 9 ¹ Die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates wirkt als Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben.¹

³ Die Erstellung und Führung des Registers der Datensammlung ist Sache der Präsidialabteilung.¹

⁴ Die Aufsichtskommission erstattet bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes Bericht.¹

⁵ Die Aufsichtskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.00.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates von 9. November 2009

Gebühren **Art. 10** Massgebend für die Erhebung von Gebühren ist der in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Gebührentarif.

Gebühren **Art. 10a** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.¹

2. Information

Information auf Anfrage **Art. 11** Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Akteneinsicht und von formlosen Anfragen ist die mit der Sache befasste Verwaltungsabteilung; vorbehalten bleibt Artikel 12.

Information der Öffentlichkeit und der Medien **Art. 12** Die Information der Öffentlichkeit und der Medien obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, soweit nicht Kommissionen die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeiner Bedeutung orientieren, über die sie in eigener Kompetenz beschliessen haben.

Entscheidgrundlagen des Grossen Gemeinderates **Art. 13** Der Gemeinderat gewährleistet den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen des Grossen Gemeinderates.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft; es ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin das Datenschutz-Reglement vom 15. Dezember 1986.

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Lüthi*
Der Sekretär: *Günther*

Auflagebescheinigung

Das Datenschutz- und Informationsreglement wurde gemäss Artikel 4 Absatz 1 Alinea 2 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage, das heisst in der Zeit vom 25. November bis 16. Dezember 1996, in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bahnhofplatz 5, Worb, öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 22. November 1996 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 24. Dezember 1996,

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. September 2012

-
- a gegen den Inhalt des Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden kann;
 - b zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung das fakultative Referendum erhoben werden kann;
 - c wegen allfälliger Fehler im Zustandekommen des Beschlusses beim Regierungsstatthalter von Konolfingen in Schlosswil Gemeindebeschwerde erhoben werden kann.

Die Einsprache- und Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 7. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt.

Bern, 23. Januar 1997

Für das Rechtsamt
Der Datenschutzbeauftragte des
Kantons Bern:
Siegenthaler, Fürsprecher